

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2022

Nr. 2022/872

## Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2022 Inkraftsetzung

---

### 1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2022 die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2022 beschlossen (RG 0234/2021). Die Referendumsfrist ist am 13. Mai 2022 unbenutzt abgelaufen. Gemäss Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses hat der Regierungsrat das Inkrafttreten zu bestimmen.

In der Botschaft an den Kantonsrat (RRB Nr. 2021/1704 vom 23. November 2021) haben wir darauf hingewiesen, dass das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose per 1. Juli 2021 und das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt worden sind. Mit Verordnung vom 2. Februar 2022 hat der Bundesrat nun auch die Änderung vom 19. Juni 2020 des OR (Aktienrecht) per 1. Januar 2023 abschliessend in Kraft gesetzt. Bei allen drei Bundesgesetzen haben die Kantone ihre Gesetzgebung auf das gleiche Datum hin anzupassen, ansonsten finden die geänderten Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn das kantonale Steuerrecht ihnen widerspricht. Der Beschluss RG 0234/2021 enthält nun aber nicht nur Bestimmungen zur Umsetzung von zwingendem Bundesrecht, sondern er umfasst mit der Anpassung bei der Schenkungssteuer auch eine geänderte Bestimmung im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG, Steuergesetz; BGS 614.11), die in der alleinigen Kompetenz des Kantons liegt. Da es sich hierbei um eine steuererhöhende Bestimmung handelt, ist sie auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

### 2. Beschluss

- 2.1 Folgende am 26. Januar 2022 im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2022 (RG 0234/2021) beschlossenen Änderungen im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG, Steuergesetz; BGS 614.11) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft: §§ 32 Abs. 1 Bst. q; 34 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2 u. Abs. 3; 92 Abs. 1 Bst. a, Bst. f u. Bst. g, Abs. 3 u. Abs. 4.

2

2.2 Folgende Änderungen im Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG, Steuergesetz; BGS 614.11) treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft: §§ 26 Abs. 8; 111 Abs. 4; 113 Abs. 3; 239 Abs. 1 u. Abs. 2.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Finanzdepartement  
Steueramt (20)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (3; eng, roll, ett)  
Parlamentsdienste  
Amtsblatt  
GS, BGS